



## STATUTEN

### *I. Name und Sitz*

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Frauenbund besteht ein im Jahr 1971 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Kleindöttingen.

Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes (AKF) und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen. Nachträglich nur mit dem Kürzel erwähnt.

### *II. Zweck und Aufgaben*

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch unabhängig.

#### **Art. 3 Aufgaben**

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1. Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- 3.2. Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3. Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4. Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5. Einsatz für ökumenische / interreligiöse Bestrebungen

- 3.6. Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7. Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8. Zusammenarbeit mit dem AKF und dem SKF

### ***III. Mitgliedschaft***

#### **Art. 4 Mitglieder**

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung obengenannter Aufgaben mitzuwirken. Beitrittserklärungen sind mündlich und schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres, also 31. Dezember.

### ***IV. Organisation***

#### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

#### ***A Generalversammlung***

#### **Art. 6 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

## **Art. 7 Einladung, Anträge**

- 7.1. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vor Beginn.
- 7.2. Die Anträge sind bis vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an das Präsidium/Leitungsteam einzureichen.

## **Art. 8 Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- 8.1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV, Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisorinnen und Entlastung der Organe
- 8.2. Festsetzung der Jahresbeiträge
- 8.3. Wahl der Präsidentin oder des Leitungsteams, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- 8.4. Behandlung von Anträgen
- 8.5. Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.6. Beschlussfassung über die Revision der Statuten
- 8.7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **Art. 9 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

## **Art. 10 Protokoll**

Das Protokoll kann ab 20 Tage nach der Generalversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin/dem Leitungsteam angefordert werden. Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der

Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

## ***B Vorstand***

### **Art. 11 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder des Leitungsteams selbst.

### **Art. 12 Geistliche Begleitung**

Die geistliche Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei und der Gemeinde. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.

### **Art. 13 Amtszeit**

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre. Ersatz- oder Neuwahlen gelten bis zum Ende der Amtsperiode.

Die Amtszeit der Präsidentin / des Leitungsteams beträgt maximal 9 Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Generalversammlung die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern verlängert werden.

### **Art. 14 Beschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

### **Art. 15 Aufgaben**

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 15.1. Vertretung des Vereins nach aussen
- 15.2. Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben.
- 15.3. Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 15.4. Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung inkl. Statutenrevisionen
- 15.5. Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 15.6. Gründung, Begleitung und Auflösung von Projektgruppen
- 15.7. Erlass und Änderung von Reglementen und Richtlinien
- 15.8. Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung gem. Art. 10
- 15.9. Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- 15.10. Entscheid über Vergabe allfälliger Überschüsse Ende des Rechnungsjahres
- 15.11. Interne und externe Kommunikation
- 15.12. Regelmässige Kontakte zum AKF und SKF

### **Art. 16 Unterschriftsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien

## **V. Finanzen**

### ***C Revisionsstelle***

#### **Art. 17 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstands.

## **Art.18 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 18.1. Jahresbeiträge der Mitglieder
- 18.2. Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 18.3. Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- 18.4. Zuwendungen und Legate
- 18.5. Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Art. 19 Jahresbeiträge**

Die Generalversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem AKF und dem SKF die an deren Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

## **Art. 21 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

## **VI Schlussbestimmungen**

### **Art. 22 Statutenänderung**

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung.

### **Art. 23 Vereins-Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung. Der Vorstand informiert den AKF im Voraus über den Antrag.

### **Art. 24 Vermögensverwendung**

Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen unter Aufsicht des AKFs angelegt. Dieser hält das Vermögen vom Eigenen getrennt.

Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an den AKF.

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 25.02.2020 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmung und treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Dal Monte'.

Patricia Dal Monte

Vizepräsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Nef'.

Manuela Nef